

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Luftsicherheitsbehörde

Hinweise der Luftfahrtbehörde Hamburg

Der Luftverkehr ist im Hinblick auf mögliche Gewaltaktionen besonders gefährdet. Aus diesem Grund sieht das Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) eine Überprüfung von Personen vor, die einen Luftfahrerschein für Flugzeuge, Drehflügler, Luftschiffe und Motorsegler besitzen. Darunter fallen auch Luftfahrer, die eine Lizenz für Segelflugzeuge mit einer Klassenberechtigung für Motorsegler (TMG) haben. Das gleiche gilt für den Erwerb einer solchen Lizenz.

Erstüberprüfung

Die Feststellung der Zuverlässigkeit ist Voraussetzung für die Ausstellung und Verlängerung des Luftfahrerscheines.

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung wird folgendermaßen durchgeführt:

- Sie teilen uns die umseitigen Angaben zu Ihrer Person mit.
- Die Daten werden von uns an Polizei- und Verfassungsschutzbehörden und an das Bundeszentralregister übermittelt.
Diese Behörden teilen uns für die Beurteilung Ihrer Zuverlässigkeit bedeutsame Informationen mit. Im Einzelfall werden auch andere Behörden eingeschaltet.
- Ergeben sich Zweifel an Ihrer Zuverlässigkeit, wird Ihnen Gelegenheit gegeben, sich zu den eingeholten Auskünften zu äußern. Wird eine Unzuverlässigkeit festgestellt, wird Ihnen der Luftfahrerschein widerrufen.

Die für den Zweck der Überprüfung erhobenen Informationen werden nicht für andere Zwecke verwendet, es sei denn, die Kenntnis weiterer Informationen ist für die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens im Zusammenhang mit der Überprüfung erforderlich.

Die Überprüfung wird nur mit Ihrer Zustimmung durchgeführt. Über den Ausgang des Verfahrens werden Sie von uns schriftlich informiert.

Wiederholungsüberprüfung

Bitte stellen Sie mindestens 4 Wochen vor Ablauf Ihrer Zuverlässigkeitsüberprüfung einen Antrag auf Wiederholungsüberprüfung bei der Luftsicherheitsbehörde Hamburg.

Das Überprüfungsverfahren entspricht dem der Erstüberprüfung.

Über den Ausgang des Verfahrens werden Sie von uns schriftlich informiert.

Gebühren

Die Überprüfung hinsichtlich der Zuverlässigkeit von Personen nach dem Luftsicherheitsgesetz ist gebührenpflichtig. Die Kosten der Überprüfung trägt der Antragsteller.

